

Ersatzbekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V. mit § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird darauf verwiesen, dass der Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden bei der Stabsstelle „Kommunale Beteiligungen“ der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, ab Veröffentlichung 1 Monat eingesehen werden kann.



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6753918-1
2/78